

1122

Donnerstag, 24. Mai 1945.

Wirtschaftsverhandlungen mit
Belgien.Vertraulich.

Volkswirtschaftsdepartement, Antrag vom 23. Mai 1945.

Das Volkswirtschaftsdepartement berichtet folgendes:

I.

"Am 5. Januar 1945 haben wir Ihnen einen Bericht über die Situation im Waren- und Zahlungsverkehr mit Belgien-Luxemburg und Holland sowie über unsere Projekte für die Wirtschaftsverhandlungen mit diesen Ländern unterbreitet. Das Finanzdepartement hat in seinem Brief vom 11. Januar 1945 an das Volkswirtschaftsdepartement den Wunsch geäußert, es möge die Frage einer Kreditgewährung an diese Länder noch näher mit den interessierten Stellen abgeklärt werden. Wir sehen uns daher veranlasst, Sie zu bitten, die Beratung unseres Antrages vom 5. Januar 1945 zurückzustellen.

Da die belgische Regierung beantragt, die Verhandlungen zwischen der Union Economique Belgo-Luxembourgeoise und der Schweiz nächstens aufzunehmen, gestatten wir uns, Ihnen heute den folgenden Bericht zu unterbreiten, der in bezug auf Belgien/Luxemburg unsern ursprünglichen Bericht vom 5. Januar 1945 ersetzt.

II.

Nach Berichten, die unserer Gesandtschaft in Brüssel zugegangen sind, beabsichtigt die belgische Regierung, der Schweiz den Abschluss eines Zahlungsabkommens mit der Union Economique Belgo-Luxembourgeoise (inkl. belgische Besitzungen und Mandate in Uebersee) vorzuschlagen, das sich eng an das Muster anlehnt, nach dem u.a. das britisch-französische* und schweizerisch-französische Zahlungsabkommen konzipiert sind. Die Zahlungen sollten gegenseitig über Sammelkonten der beidseitigen Notenbanken durchgeführt werden zu einem noch zu vereinbarenden Kurs, der sich offenbar nach dem Pfundkurs in beiden Ländern richten würde. Beide Parteien würden sich aber verpflichten, Zahlungsaufträge der andern Partei auch dann auszuführen, wenn deren Konto einen Fehlbetrag aufweisen sollte und zwar bis zu einem gewissen Maximalbetrag. Uebersteigen die Zahlungsaufträge den zu vereinbarenden Plafond, so sind sie in Gold oder freien Devisen zu decken. Bei Kündigung des Abkommens würde der beanspruchte Kredit ebenfalls in Gold oder freien Devisen abgetragen.

Entgegen unsern früheren Erwartungen scheint sich das belgische Begehren auf einen gegensätzigen Kredit in Höhe von 5 Millionen Schweizerfranken = ca. 50 Mio. b. Fr. zu beschränken. Diese Manövriermasse kann zweckmässigerweise wohl kaum anders als vom Bund resp. von der Schweizerischen Nationalbank unter Garantieleistung des Bundes zur Verfügung gestellt werden.

Bei einem so kleinen Kreditbetrag dürften die Bedenken, die das Finanzdepartement mit Schreiben vom 11. Januar 1945 gegen eine staatliche Kreditgewährung vorgebracht hat, wohl dahinfliegen, so

* britisch-belgische, britisch-holländische, belgisch-französische

dass wir Ihnen beantragen möchten, die Verhandlungsdelegation zu ermächtigen, auf den belgischen Vorschlag einzutreten. Es besteht zweifellos ein grosses Bedürfnis nach einer vertraglichen Regelung des Zahlungsverkehrs mit Belgien. Das bisher gezwungenermassen seit der Befreiung Belgiens und Luxemburgs angewandte System des Abschlusses einzelner Kompensationsgeschäfte ist ausserordentlich kompliziert und zeitraubend und befriedigt daher in keiner Weise.

Sollte von der belgischen Delegation ein Kredit von mehr als 5 Mio.SFr. verlangt werden, so wird ein solches Begehren mit den interessierten Stellen erneut geprüft werden müssen.

III.

Wir schlagen vor, der zu bestellenden Delegation für die Verhandlungen mit Belgien/Luxemburg folgende Richtlinien zu geben:

- 1). Zur richtigen Durchführung des Abkommens wird die Einzahlungspflicht bei der Schweizerischen Nationalbank für Zahlungen nach Belgien/Luxemburg beibehalten werden müssen. Umgekehrt wird auch die Auszahlungskontrolle durch die Schweizerische Verrechnungsstelle beizubehalten sein. Dagegen wird mit Rücksicht auf den geringen Kreditbetrag darauf verzichtet werden können, die belgischen Zahlungsaufträge nicht in bar, sondern erst nach einer bestimmten Sperrfrist auszuführen. Die Einführung einer solchen Sperrfrist war ursprünglich vorgesehen gewesen, um (bei einem grösseren Kreditbetrag) eine allzugrosse Geldflüssigkeit in der Schweiz zu vermeiden.
- 2). Es wird voraussichtlich nicht möglich sein, in das Zahlungsabkommen andere Zahlungen als Zahlungen für Waren schweizerischen und belgischen Ursprungs und direkt damit zusammenhängende Nebenkosten, sowie Unterhalts- und Unterstützungszahlungen aufzunehmen. Es werden aber auch das schweizerische Begehren auf Ueberweisung auch von Forderungen aus Dienstleistungen (inkl. Lizenzen, Regiespesen und dergleichen) wie auch die berechtigten Begehren der Finanzgläubiger, des Reiseverkehrs und der Versicherungsgläubiger nicht zu vernachlässigen sein.
- 3). Da aller Voraussicht nach die Schweiz zunächst in Vorschuss treten muss und somit bis zu dem vorgesehenen Maximalbetrag ein schweizerisches Guthaben in b.Fr. entstehen wird, sollte darauf gedrungen werden, dass dieses schweizerische Guthaben produktiv angelegt werden kann, beispielsweise, ähnlich wie im schweizerisch-französischen Zahlungsabkommen vorgesehen, zum Ankauf von belgischen Schatzscheinen. Ferner wird für die nötige Kurssicherung der auf b.fr. lautenden Forderung zu sorgen sein.
- 4). Wir möchten die Diskussionsion mit Belgien nicht nur rein auf Fragen des Zahlungsverkehrs beschränken, sondern wenn irgend möglich auch einen Plan über die gegenseitigen Lieferungen aufstellen. Einerseits sollte also versucht werden, belgische*Produkte zu erwirken, andererseits sind Abmachungen über die im Rahmen des Abkommens zu liefernden Schweizerwaren vorzuschlagen, um im Interesse der Arbeitsbeschaffung eine gewisse Streuung der belgischen Aufträge in der Schweiz herbeizuführen. Die belgische Regierung scheint sich allerdings

* Zusagen auf Verteilung von Ausfuhrbewilligungen für wichtige belgische

darauf beschränken zu wollen, die gegenseitigen Wünsche zu formulieren, nicht aber bereit zu sein, konkrete belgische Exportverpflichtungen zu übernehmen.

IV!

Ein besonders heikles Traktandum - auch in politischer Hinsicht - wir die Frage der Liquidierung des bisherigen schweizerisch-belgischen Clearing sein. Das gleiche Problem wird später auch in den Verhandlungen mit Holland und Norwegen zu lösen sein.

Der Clearing mit Belgien funktionierte auf Grund von mit Deutschland am 20. September 1940 getroffenen Abmachungen bis anfangs September 1944. Zu unterscheiden ist das Konto "Alte Verbindlichkeiten" und das Konto "Neue Verbindlichkeiten".

Konto "Alte Verbindlichkeiten".

Als "alte Verbindlichkeiten" wurden betrachtet Verbindlichkeiten aus vor dem 10. Mai 1940 in beiden Ländern durchgeführten Warenimporten und von Nebenkosten, die vor diesem Datum entstanden sind und bis zu diesem Datum nicht bezahlt worden waren. Das Defizit auf diesem Konto beträgt 3,5 Mio.SFr. Belgischerseits scheint Bereitschaft zu bestehen, die Pflicht zur Uebernahme dieser Schuld anzuerkennen.

Konto "Neue Verbindlichkeiten". (Verpflichtung aus Warenimporten nach dem 9. Mai 1940 und aus Nebenkosten, die nach diesem Stichtag fällig wurden).

Der Verkehr über dieses Konto wickelte sich durch Vermittlung der Deutschen Verrechnungskasse ab, die eine Art Giro-Konto für Rechnung der Schweizerischen Nationalbank einerseits und der Emissionsbank für Belgien andererseits führte. Die Rechnung über den Zahlungsverkehr zwischen der Schweiz und Belgien wurde indessen auch beim Verkehr über dieses Konto streng getrennt von der Rechnung über den Zahlungsverkehr mit Deutschland geführt.

Das Defizit auf dem Konto "Neue Verbindlichkeiten" betrug per 31. Dezember 1944 = 22,2 Mio.SFr. Von diesem Betrag hat der Bund ausbezahlt bzw. unter Transfergarantie gestellt per 31. Dezember 1944 = 19,1 Mio.SFr., während die restlichen 3,1 Mio.SFr. Zahlungsaufträge betreffen, welche bis zu diesem Datum die Voraussetzungen für die Gewähr der Bundestransfergarantie nicht erfüllten. Dieses Defizit ist entstanden, obwohl die Handelsstatistik für die Zeit vom Mai 1940 bis September 1944 einen Einfuhrüberschuss von 2,5 Mio.SFr. aufweist.

Nach den vorliegenden Informationen ist zu fürchten, dass die belgische Regierung nicht bereit sein wird, den bestehenden Clearingsaldo zu übernehmen und zwar mit der Begründung, sie sei für sein Entstehen nicht verantwortlich und das Defizit sei entstanden aus Warenlieferungen in das von Deutschland besetzte Belgien, von denen die Deutschen und nicht die Belgier profitiert hätten.

Gegen diese ablehnende Haltung der belgischen Regierung können eine ganze Reihe stichhaltiger Argumente vorgebracht werden. Insbesondere ist zu betonen, dass die Schweiz vor allem deshalb im September 1940 die Vereinbarungen über den schweizerisch-belgischen Clearing abgeschlossen und sich bemüht hat, auch während des Krieges Waren nach Belgien zu liefern, um die traditionellen Beziehungen zwischen den schweizerischen Exporteuren und den belgischen Importeuren nicht abreißen zu lassen. Es lag zweifellos auch im Interesse der belgischen Bevölkerung, dass ein gewisser

Handelsverkehr mit der Schweiz auch während der Zeit der deutschen Besetzung ermöglicht wurde. Wir halten uns daher für berechtigt, von der belgischen Regierung die Uebernahme des Clearingdefizites auf dem Konto "Neue Verbindlichkeiten" zu verlangen. Wir möchten daher beantragen, es sei die Verhandlungsdelegation zu beauftragen, die Stellungnahme der belgischen Regierung zu diesem Problem näher abzuklären.

Ein spezielles Problem stellt noch die Behandlung der gegenseitigen Zahlungsaufträge im schweizerisch-belgischen Clearing dar, die in einem bestimmten Stadium ihrer Ausführung von der Unterbrechung der Verbindungen zwischen Belgien und Deutschland überrascht worden sind. Alle diese Fälle verlangen im Interesse sowohl der belgischen als auch der schweizerischen Schuldner und Gläubiger dringend eine Regelung, die nur durch Vereinbarungen mit der belgischen Delegation wird getroffen werden können."

Das Politische Departement bemerkt folgendes:

"Dans sa proposition au Conseil fédéral, le département fédéral de l'économie publique, après avoir exposé la situation actuelle de nos relations économiques avec la Belgique, énumère, dans le paragraphe III, les différents points sur lesquels la délégation suisse devrait obtenir satisfaction lors de ces négociations.

D'une façon générale, nous tenons à insister particulièrement sur l'aspect politique de cette question, dont il y a lieu de tenir compte alors même que des considérations d'ordre purement économique et financier pourraient déconseiller l'octroi d'un crédit à la Belgique. S'il apparaît actuellement peu avantageux matériellement de venir au devant des désirs exprimés par la Belgique, il convient de ne pas perdre de vue l'intérêt que nous avons à maintenir, même au prix de certains sacrifices, pendant la période difficile que traverse ce pays, les relations traditionnelles que nous avons toujours entretenues avec lui avant la guerre. Le maintien de ces relations sera grandement facilité par un accord de paiements, comme il est prévu dans l'exposé du département de l'économie publique, accord qui sera vraisemblablement conditionné par l'octroi du crédit envisagé. Pour les raisons ci-dessus, même au cas où les Belges demanderaient un crédit supérieur aux 5 millions envisagés, nous croyons qu'il serait opportun de donner suite à leur désir.

Nous sommes donc entièrement d'accord avec la teneur de la proposition du département de l'économie publique.

Nous référant au chiffre 2 du paragraphe III de ce texte, nous nous permettons d'ajouter ce qui suit:

Il nous paraît probable en effet que dans les circonstances actuelles les préoccupations de la délégation belge porteront essentiellement sur les paiements en relation avec l'échange de marchandises entre les deux pays et les frais accessoires qui en résultent. Nous soulignons la nécessité, cependant, d'insister également sur l'importance que nous attachons à la reprise, dès que faire se pourra, des transferts à titre de secours et d'entretien des prestations de services telles que émoluments, honoraires, traitements, salaires, etc.; leur ensemble ne constituerait pas une lourde charge par rapport aux paiements d'ordre commercial, alors que le maintien de remises de cette nature est souvent une condition d'existence pour les intéressés.

- 5 -

Il y aurait lieu de mentionner ensuite les intérêts des créanciers financiers suisses. Ceux-ci attacheraient le plus grand prix à ce que fût examinée la possibilité de la reprise du service en Suisse des emprunts belges libellés en francs suisses. D'autre part, le recensement actuellement en cours des titres belges au porteur libellés en monnaie belge détenus en Suisse, selon la loi belge du 6 octobre 1944, mesure dont l'exécution a été arrêtée avec l'accord des autorités suisses et de l'Association suisse des Banquiers, devrait constituer le prélude et servir de base à une reprise ultérieure du service en Suisse de ces titres.

En corrélation avec la reprise des paiements financiers et partant du service financier des emprunts belges en Suisse, il faudrait examiner la question de la prescription des coupons belges, car il y a vraisemblablement un assez grand nombre de coupons non encaissés en Suisse, qui sont menacés de la prescription.

Alors même que les circonstances présentes ne se prêtent guère à un retour immédiat à la situation normale, il serait important que des échanges de vue aient lieu dès maintenant avec la délégation belge, au sujet des questions rappelées ci-dessus."

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen wird folgendes

b e s c h l o s s e n :

- 1.) Es wird von diesem Bericht in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.
- 2.) Es wird für die Verhandlungen mit Belgien/Luxemburg folgende Delegation bestellt:
 Prof. Dr. Paul Keller, Delegierter für Handelsverträge, als Delegationschef,
 Dr. E. Reinhardt, Direktor der eidg. Finanzverwaltung
 Legationsrat Dr. F. Kappeler, Abteilung für Auswärtiges,
 Victor Gautier, Direktor der Schweiz. Nationalbank,
 Dr. A. Borel, Vize-Direktor des Schweiz. Bauernverbandes,
 Dr. E. Frey, Sekretär des Verorts des schweiz. Handels- und Industrie-Vereins,
 Fürsprech H. Meiner, Adjunkt der Handelsabteilung.
- 3.) Die Delegation wird ermächtigt, nach Bedarf die nötigen Experten beizuziehen.

Es wird ferner beschlossen das Volkswirtschaftsdepartement zu beauftragen, noch zu prüfen, ob der Wortlaut der Weisungen an die Delegation im Sinne der Bemerkungen des Politischen Departements noch ergänzt werden soll.

Protokollauszug an das Volkswirtschaftsdepartement, (Chef, Generalsekretariat, Handel 10), Politisches Departement und Finanz- und Zolldepartement.

Für getreuen Auszug,
 Der Protokollführer:

Gr Oser.